

Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 03.025 "Ginsterweg"

für die Grundstücke Ginsterweg Hs.-Nr. 34 und Rhynerberg Hs.-Nr.
25 einschl. des dazwischenliegenden unbebauten Grundstücks

Der Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 03.025
aus dem Jahre 1969 ist bis auf wenige Grundstücke restlos be-
baut.

Östlich des zur Straße "Rhynerberg" abzweigenden Astes des Ginster-
weges befindet sich ein 853 qm großes unbebautes Grundstück, das
nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einem 10 x 20 m
großen Wohnhaus bebaut werden kann. Da der Grundstückseigentümer
hier 2 freistehende Wohnhäuser errichten möchte, ist dies jedoch
nur möglich, wenn die überbaubare Grundstücksfläche entsprechend
erweitert wird. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der
Planung nicht berührt, sie kann daher als vereinfachte Änderung
gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.

Entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Ginsterweg Hs.-Nr.
34/Rhynerberg Hs.-Nr. 25 verläuft im Abstand von 0,5 bis 1,7 m
ein städt. Abwasserkanal. Für die Stadt Hamm bestehen hierfür per-
sönliche Dienstbarkeiten auf einem 2 m breiten Geländestreifen.
Das im Bebauungsplan in einer Breite von 5 m festgesetzte Leitungs-
recht soll daher entsprechend reduziert werden.

Kosten entstehen durch die Änderung nicht.

Hamm, den 04. Juni 1984

Schmidt-Gothan

Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

Möller

Möller
Städt. Baudirektor